

BELEUCHTENDER BERICHT

Gemeindeversammlung

Montag, 16. Juni 2025 um 20:00 Uhr

im Geroldswilersaal, Huebwiesenstrasse 36, 8954 Geroldswil

Geschäfte	Seite
1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024	2 - 5
2. Genehmigung des Kaufvertrags Niderwis	6 - 10
3. Genehmigung der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes	11 -12
4. Genehmigung der Polizeiverordnung	13 - 26
5. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015	

Geschäft 1 Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Antrag

Die Jahresrechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 67'366.73 in der Erfolgsrechnung, mit Nettoinvestitionen von CHF 1'331'775.66 im Verwaltungsvermögen, mit Nettoveränderungen von CHF 14'626'348.30 im Finanzvermögen und einem Eigenkapital von CHF 22'781'553.92 wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2024 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 33'094'188.63 und Erträgen von CHF 33'026'821.90, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 67'366.73 ab. Gegenüber dem Budget 2024, welches mit einem Ertragsüberschuss von CHF 200'600.00 rechnete, schliesst die Rechnung 2024 um rund CHF 267'966.73 schlechter ab.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 1.3 Mio. und sind rund 0.6 Mio. tiefer als budgetiert. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst mit einer Nettoveränderung von rund CHF 14.6 Mio. ab. Dies ist auf die Bautätigkeit im Baufeld Hotel zurückzuführen, welche im Jahr 2025 zum Abschluss kommen wird.

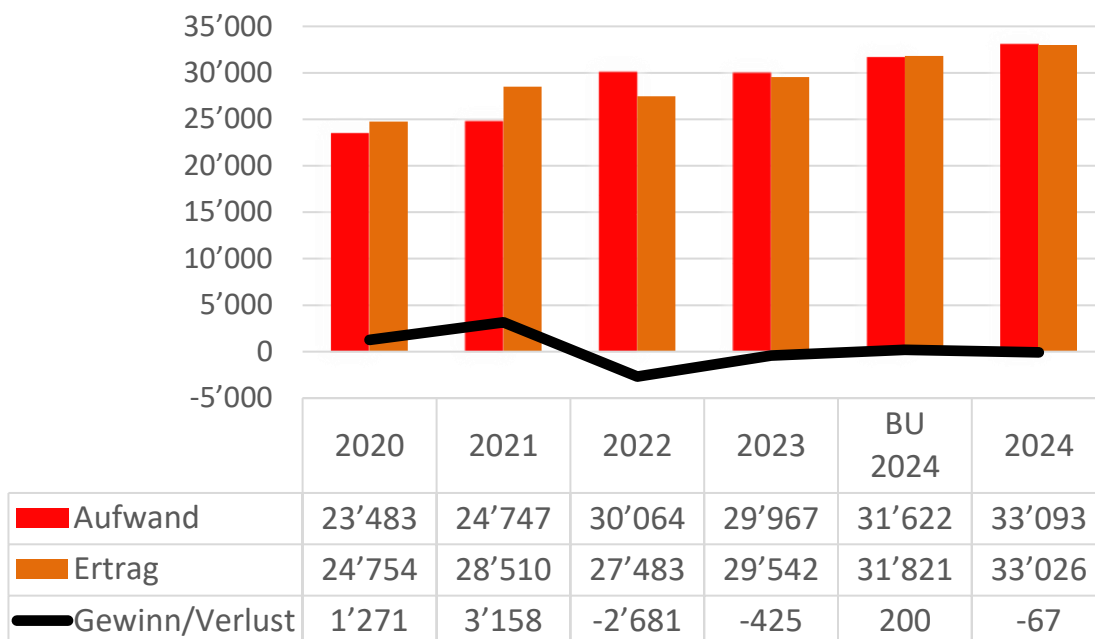
In der Spezialfinanzierung wurde im Bereich Wasser und Abwasser ein leichtes Defizit verzeichnet. Hingegen konnte im Abfallwesen ein leichter Überschuss generiert werden.

Allgemeine Erläuterungen

Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 33'094'188.63 und Erträgen von CHF 33'026'821.90, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 67'366.73 ab. Gegenüber dem Budget 2024, welches mit einem Ertragsüberschuss von CHF 200'600.00 rechnete, schliesst die Rechnung 2024 um rund CHF 267'966.73 schlechter ab.

In den letzten 5 Rechnungsjahren zeigt die Erfolgsrechnung einen Mittelwert von + CHF 252'000.00.



Für die Hauptaufgabenbereiche im Vergleich zum Budget 2024 wird auf folgende Zusammenfassung verwiesen:

Verbesserungen (+) in CHF

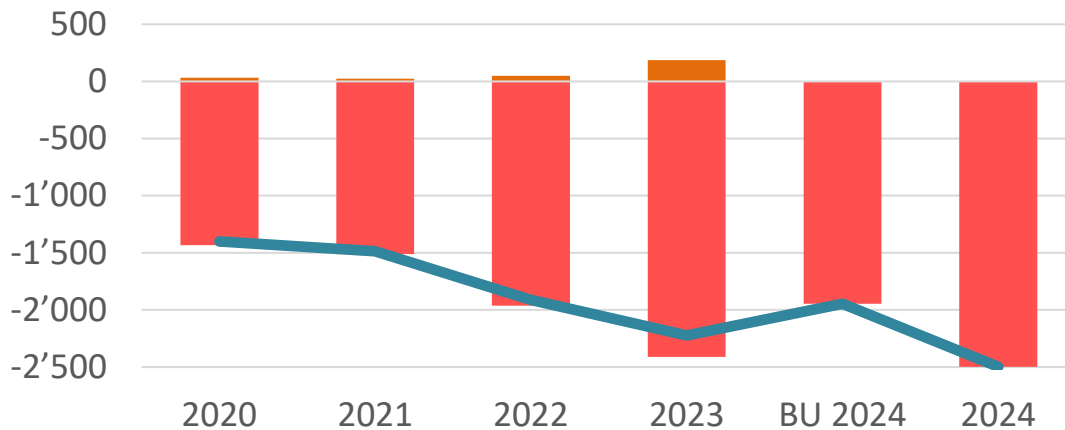
Verschlechterungen (-) in CHF

Allgemeine Verwaltung	Mehraufwand	-	145'000.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Mehraufwand	-	35'000.00
Bildung	Mehrertrag	+	2'000.00
Kultur, Sport und Freizeit	Mehraufwand	-	170'000.00
Gesundheit	Mehraufwand	-	550'000.00
Soziale Sicherheit	Mehraufwand	-	11'000.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Mehraufwand	-	11'000.00
Umweltschutz und Raumordnung	Minderaufwand	+	55'000.00
Volkswirtschaft	Mehrertrag	+	92'000.00
Finanzen und Steuern	Mehrertrag	+	510'000.00

Die budgetierten Steuererträge wurden um netto CHF 0.5 Mio. übertroffen, nach Abzug vom Finanzausgleich. Die Steuererträge aus früheren Jahren (Gewinnsteuer jur. Personen) sind um rund CHF 470'000.00 höher ausgefallen als budgetiert. Zudem fielen die Ergebnisse der Einkommenssteuer nat. Personen um ca. CHF 300'000.00 besser aus. Der negative Trend der letzten Jahre mit rückläufigen Steuererträgen wurde gestoppt, aber im Vergleich zum Kantonsdurchschnitt entwickelt sich die Steuerkraft in Geroldswil immer noch rückläufig.

Eine grosse Herausforderung für den Gemeindehaushalt, stellt der Gesundheitsbereich dar. Dieser ist, auch unter Berücksichtigung der Altersstruktur, in den letzten 5 Jahren um Netto von CHF 1 Mio. gestiegen:

4 - GESUNDHEIT



Zudem wirkte sich die Schliessung im Hallenbad auf die Einnahmen nieder. Die budgetierten Einnahmen liegen rund CHF 350'000.00 unter Budget. Im Gegenzug sind die laufenden Kosten gesunken.

Erfreulicherweise konnte die Kostenexplosion in der sozialen Sicherheit vorerst gestoppt werden. Das Ergebnis liegt zwar innerhalb des Budgets, ist aber nach wie vor hoch. Gegenüber der letzten Jahresrechnung konnten die Aufwendungen gar reduziert werden.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 1.3 Mio. und sind rund 0.6 Mio. tiefer als budgetiert.

Die geplanten Umbauten der Büros Berufsbeistandschaft und Betreibungsamt konnten noch nicht ganz abgeschlossen werden und sind auf das Jahr 2025 zu verschieben. Aufgrund zu wenigen Unterkunftsmöglichkeiten der Asylsuchenden musste an der Poststrasse bauliche Massnahmen von ca. CHF 100'000.00 aufgewendet werden. Grössere Investitionen wie die Sanierung Bubenaustrasse wurde noch nicht ganz fertig gestellt und ist deshalb rund 100'000.00 unter Budget. Zudem wurde das Projekt Bushaltestelle vorerst zurückgestellt. Ebenfalls zurückgestellt wurde die Aufweitung Kanal Dorfstrasse welches mit CHF 350'000.00 im Budget eingestellt war.

Auch in Zukunft ist er Gemeinderat bestrebt die Investitionen auf das Notwendige zu beschränken und gleichzeitig nicht in einen Investitionsstau zu geraten.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst mit einer Nettoveränderung von rund CHF 14.6 Mio. ab. Dies ist auf die Bautätigkeit im Baufeld Hotel zurückzuführen, welche im Jahr 2025 zum Abschluss kommen wird.

Die budgetierten Ausgaben von CHF 19.4 Mio. wurden um rund CHF 4.7 Mio. unterschritten. Dies auch aufgrund noch nicht abgerechneter Schlussabrechnungen. Die restlichen Kosten wurden aber vorweg schon ins Budget 2025 aufgenommen.

Die ersten Wohnungen wurden am 1. März 2025 bezogen, die restlichen folgen am 1. April 2025. Zudem öffnet auf Anfangs Mai 2025 das Hallenbad, Ristorante Classico und der Gemeindesaal ihre Pforten.

Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven in der Höhe von CHF 115'281'666.73 aus. Beim Eigenkapital ist folgende Änderung auszuweisen:

Eigenkapital 01.01.2024	CHF	22'654'306.11
Einlagen Spezialfinanzierung	+ CHF	226'717.52
Entnahmen Spezialfinanzierung	- CHF	57'972.49
Einlagen finanzpolitische Reserve	+ CHF	0.00
Einlagen Liegenschaftenfonds	+ CHF	25'869.51
Aufwandüberschuss aus Erfolgsrechnung 2024	- CHF	67'366.73
Eigenkapital 31.12.2024	CHF	22'781'553.92

Aktuelle Finanzlage und Ausblick

Die grössten Haushalttrisiken sind beim Investitionsprogramm und dessen Folgekosten, bei der konjunkturellen Entwicklung (v.a. Steuern und Finanzausgleich, Zinsentwicklung), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Der Gemeinderat verfolgt unverändert das Ziel, einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu erreichen und die bestehende Verschuldung sukzessive abzubauen. Können die Kosten - insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich - 2025 nicht deutlich gesenkt werden, kann eine Steuerfusserhöhung im Rahmen des nächsten Budgets nicht ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat wird sich weiterhin für eine hohe Kostendisziplin und eine massvolle Investitionspolitik einsetzen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbevölkerung die Genehmigung der Jahresrechnung 2024.

Gemeinderat Geroldswil


Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Geschäft 2 Genehmigung des Kaufvertrags Niderwis

Antrag

Der Kaufvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Geroldswil und der Niderwis Park AG, Zollikon mit einem Kaufpreis von CHF 2'115'000.00 für 592 m² aus Kataster-Nr. 306 wird genehmigt.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Jahren (seit ca. 2011) die Vision der Zentrumsentwicklung im Kern der Gemeinde Geroldswil laufend und aktiv verfolgt. Mit einer klaren Strategie durchlief der Gemeinderat den Prozess. Als essentieller Faktor galt der Einbezug der Bevölkerung.



Das Nationalstrassenprojekt (dritte Gubriströhre) galt als Anstoss für die gesamte Zentrumsentwicklung mit den drei Etappen

- Baufeld Ost: die heutige Huebegg wurde im Jahr 2020 fertiggestellt,
- Baufeld Hotel: die heutige Hoschti befindet sich vor der Bauvollendung,
- Baufeld West: das Areal Niderwis mit Kataster Nummern 1834 und 306.

Die erste Etappe mit der Huebegg schloss im Jahr 2020 ab, als damals im Oktober die Mietenden einzogen. Die Zweite Etappe befindet sich in den Abschlussarbeiten, wobei die ersten Mieter Ende Februar 2025 im Umbau und Ende März 2025 im Neubau deren Wohnungen bezogen haben.

Nun soll die letzte der drei Etappen in der Zentrumsentwicklung angegangen werden. Hat die Gemeinde die beiden ersten Etappen selbst gebaut und finanziert, soll die Etappe Baufeld West durch Dritte realisiert werden. Dazu ist die Gemeinde bereit, einen Teil ihres

Eigentums an der ehemaligen Buswendeschleife (Kataster-Nr. 306) den Eigentümern des Nachbargrundstücks zu verkaufen.

Käuferschaft

Eigentümer des Nachbargrundstücks (Kataster-Nr. 1834) ist die Erbengemeinschaft Lucia Güller mit den Erbinnen Lilly Hürzeler Güller und Erika Ursula Meier-Güller. Zusammen mit Herrn Dr. André Terlingen gründeten sie die Niderwis Park AG mit Sitz in Zollikon. Als Verwaltungsratspräsident amtiert Herr Medard Meier, Ehemann von Erika Meier-Güller, und als Mitglied des Verwaltungsrats Herr Dr. André Terlingen.

Kaufgegenstand

Das Grundstück Kataster-Nr. 306 umfasst 842 m², wovon deren 592 m² an die Niderwis Park AG verkauft werden soll. Der Rest der Grundfläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde Geroldswil.

Niderwis Park AG

Die Erbengemeinschaft Lucia Güller beabsichtigt im weiteren Verlauf die Einbringung des Grundstücks Kataster-Nr. 1834 mit 775 m² in die Niderwis Park AG. Damit steht eine Gesamtfläche von 1'367 m² für eine Überbauung zur Verfügung.

Kaufvertrag

Der HEV Zürich erstellte am 20. Juli 2021 ein Gutachten über das Bauland mit Kataster-Nr. 306 und Kataster-Nr. 1835. Daraus ergab sich ein Wert von CHF 3'572.35 pro m². Gemäss Kaufvertrag vom 17. März 2025 bezahlt die Niderwis Park AG CHF 2'115'000.00 für die 592 m², wovon deren CHF 200'000.00 bereits als Anzahlung bei der Gemeinde Geroldswil eingegangen sind.

Den Restkaufpreis von CHF 1'915'000.00 wird bei Eigentumsübertragung fällig. Diese ist an Bedingungen geknüpft:

- Vorliegen der Genehmigung des Kaufvertrags durch die Gemeindeversammlung
- Vorliegen eines rechtskräftigen Privater Gestaltungsplans für das Grundstück Baufeld "Niderwis"
- Erteilung der rechtskräftigen Baubewilligung für das Baufeld "Niderwis"
- Vorliegen der definitiven Vermessung durch den Grundbuchgeometer
- Vorlage eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer in der Schweiz domizilierten Bank durch die erwerbende Partei für die Restkaufpreiszahlung von CHF 1'915'000.00

Sind die Bedingungen für die Eigentumsübertragung nicht bis spätestens am 31. Dezember 2030 erfüllt, fällt der Kaufvertrag automatisch und entschädigungslos dahin und die Anzahlung ist an die Niderwis Park AG ohne Abzüge oder Zinsen zurückzuerstatten. Im Gegenzug wurde im Kaufvertrag ein Rückkaufsrecht für die Gemeinde Geroldswil bis zum 31. Dezember 2031 zu gleichen Konditionen wie jene der Niderwis Park AG vereinbart.

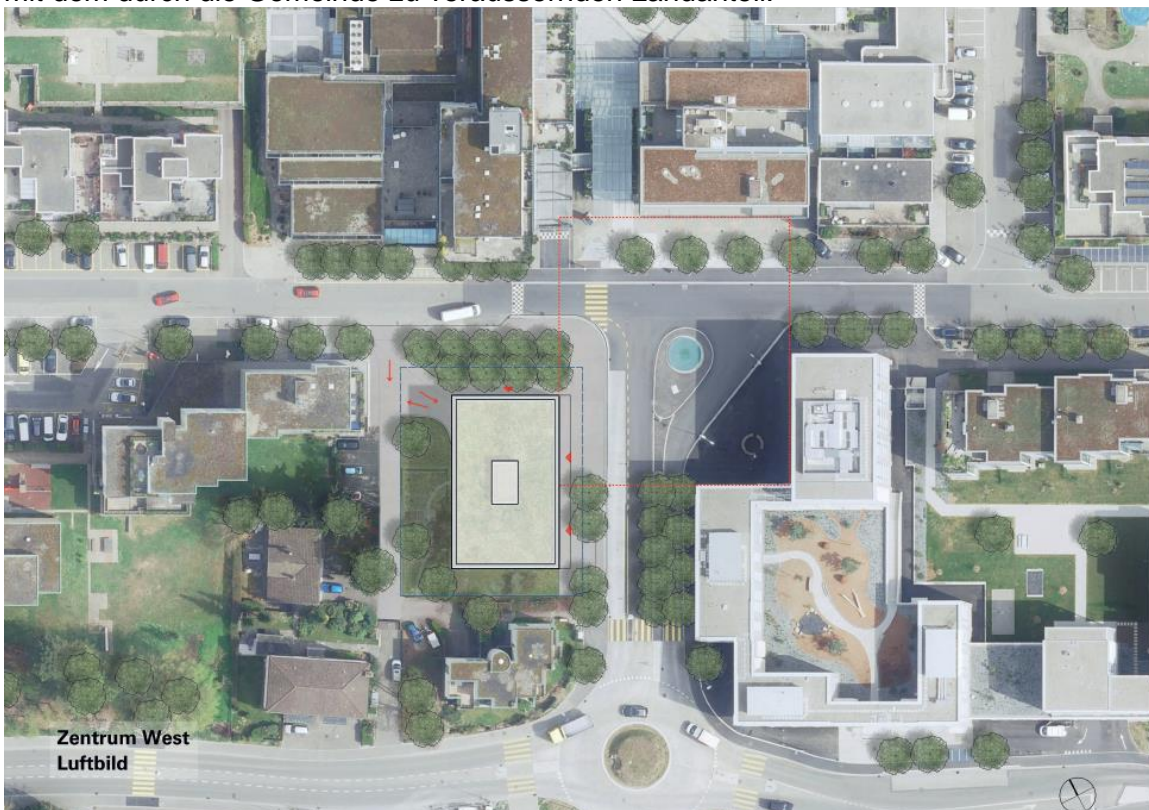
Überbauung Niderwis

Die Strategie der Zentrumsentwicklung sieht eine dichte Überbauung in der Kernzone vor, weshalb mit dem Instrument eines Privaten Gestaltungsplans auch bei der Überbauung Niderwis zu verfahren ist.

Das von der Niderwis Park AG beauftragte Architekturbüro Galli Rudolf Architekten AG ETH BSA, Zürich hat erste Skizzierungen vorgenommen.

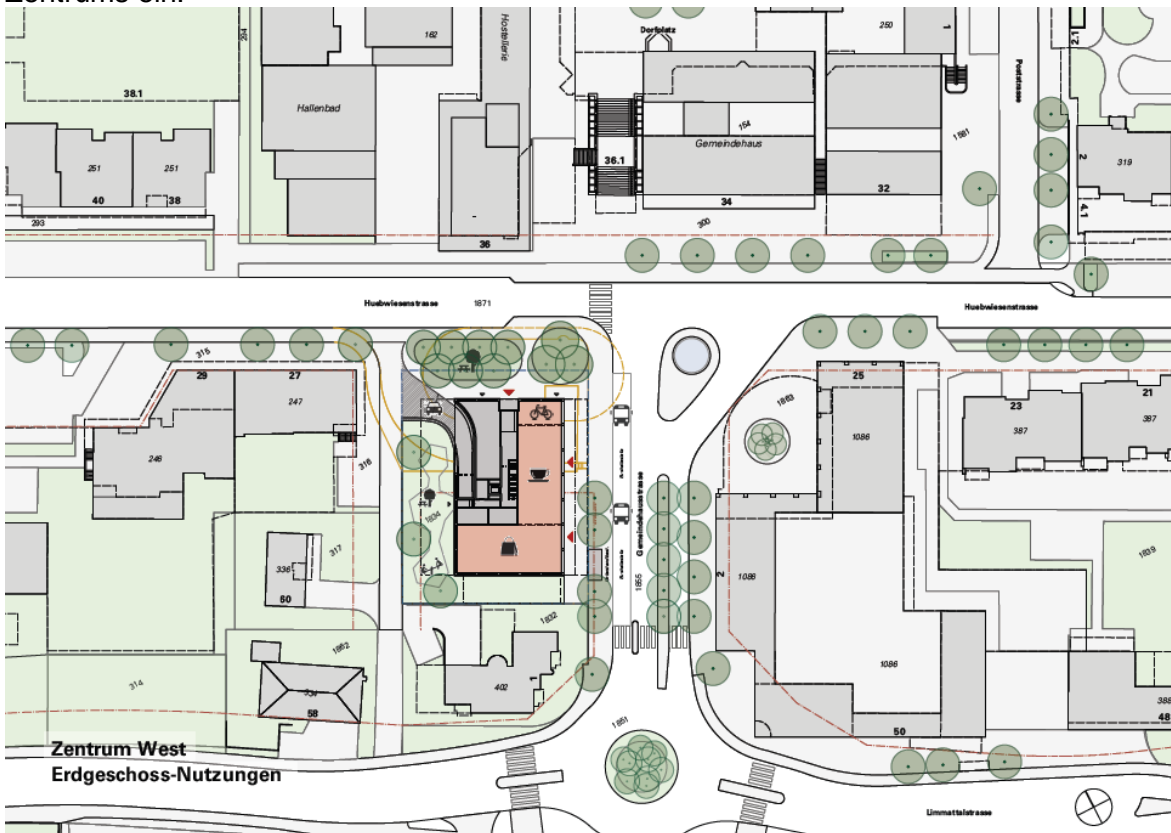


Der Neubau Zentrum West ergänzt die bestehende Zentrumsbebauung Ost mit der Huebegg und komplettiert die Zentrumsentwicklung gemäss den übergeordneten Zielen der Gemeinde Geroldswil. Das Bau Feld für die Zentrumsbebauung West (Niderwis) gelingt als Win-Win-Situation durch das Zusammenlegen der privaten Parzelle (Kataster-Nr. 1834) mit dem durch die Gemeinde zu veräussernden Landanteil.



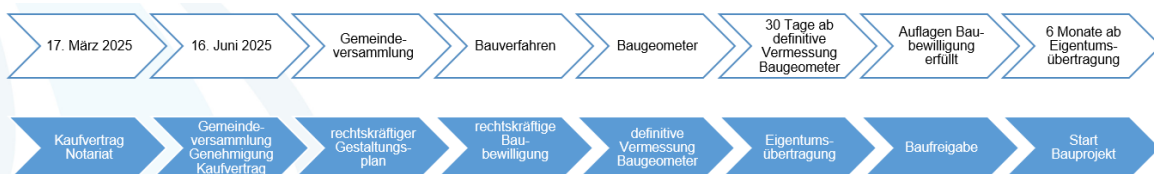
Der Neubau bildet ein Gegenüber zur kürzlich fertiggestellten Zentrumserweiterung und mit diesem zusammen, als Herz der Entwicklung, den neuen quadratischen Platz. Zur Huebwiesenstrasse weicht der Baukörper zurück und es entsteht eine kleine begrünte Piazzetta als vielfältig nutzbarer Frei- und Aufenthaltsraum. Im Erdgeschoss entsteht - als Ergänzung zum benachbarten Grossverteiler - ein attraktives Angebot an öffentlichen publikumsorientierten Nutzungen. In den Obergeschossen entstehen zeitgemässe urbane Wohnungen.

Die Architektur und die Materialisierung sind wertig und ordnen sich in das Gesamtbild des Zentrums ein.



Zeitplan

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 13. Juni 2021 bestimmt in Art. 16. Ziff. 10, dass für die Veräusserung von Grundeigentum und Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 500'000.000 im Einzelfall die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Kaufvertrag mit der Niderwis Park AG ist für die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 vorgesehen.



Bei einer Annahme des Kaufvertrags durch die Gemeindeversammlung kann die Niderwis Park AG mit dem für das Areal Niderwis vorgesehenen Privaten Gestaltungsplan starten. Je nach Fortschritt und Entwicklung kann der Privaten Gestaltungsplan Mitte oder Ende 2026 der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Im darauffolgenden Bauverfahren wird das Projekt bis zur Baureife vorangetrieben. Nach erfolgter und rechtskräftiger Baubewilligung sowie Erfüllung der Baubewilligungsaufgaben kann die Überbauung Niderwis vor dem automatischen Hinfall des Kaufvertrags per 31. Dezember 2030 gestartet oder gar abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkung

Das Grundstück der Gemeinde Geroldswil mit Kataster-Nr. 306 wird bislang im Verwaltungsvermögen geführt. Für die Veräußerung an Dritte muss eine buchhalterische Umgliederung ins Finanzvermögen vorgenommen werden.

Kataster-Nr. 306 weist im Verwaltungsvermögen einen Bilanzwert von CHF 0.00 aus. Mit der Überführung ins Finanzvermögen ist nach HRM2 (Harmonisierte Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden) eine Bewertung vorzunehmen, welche dem Kaufpreis von CHF 2'115'000.00 entspricht. Diese Bewertung ergibt einen Einmaleffekt in der Jahresrechnung 2025, was einen ausserordentlichen, zusätzlichen Ertrag bedeutet.

Argumente des Gemeinderates

Die langfristige Strategie der Zentrumsplanung steht vor der letzten Etappe. Die Gemeindefinanzen lassen eine erneute, eigene Finanzierung eines dritten Bauvorhabens in der Grössenordnung wie die Huebegg oder die Hoschti nicht zu. Mit der Erbgemeinschaft Lucia Güller respektive der neu gegründeten Niderwis Park AG wurde eine Käuferschaft mit Wurzeln in Geroldswil gefunden. Die Zusammenarbeit gestaltete sich konstruktiv und kompetent, was Vertrauen in die weiteren Schritte wie Privater Gestaltungsplan, Bauverfahren und Bauprojekt bietet. Zudem lassen die ersten Skizzen der beauftragten Architekten eine harmonische Bauweise erkennen.

Antrag des Gemeinderates

Der Kaufvertrag mit der Niderwis Park AG, Zollikon vom 17. März 2025 über den Verkauf eines Teils vom Grundstück Kataster-Nr. 306 im Betrag von CHF 2'115'000.00 sei zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung den Kaufvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Geroldswil und der Niderwis Park AG, Zollikon mit einem Kaufpreis von CHF 2'115'000.00 für 592 m² aus Kataster-Nr. 306 zur Annahme.

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Geschäft 3 Genehmigung der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

Antrag

Die Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 17. März 2025 mit Inkrafttreten per 1. Juli 2025 sei im Sinne von Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 13. Juni 2021 zu genehmigen.

Ausgangslage

Die Gemeinde Geroldswil hat in den letzten Jahren zwei Gemeindepolizisten beschäftigt. Um Synergien zu nutzen und Kosten zu optimieren, wurde die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Polizei rechtses Limmattal aufgenommen. In der Folge endete das Anstellungsverhältnis mit den beiden Gemeindepolizisten per 31. Dezember 2024, da beide Polizeifunktionäre im Zweckverband Polizei rechtses Limmattal eine neue Anstellung aufgenommen hatten.

Mit der neuen Zusammenarbeit sind neue Zuständigkeiten in Polizeiangelegenheiten entstanden. Dies führt dazu, dass die Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes redaktionell angepasst und durch die Gemeindeversammlung Geroldswil genehmigt werden muss.

Kostenfolge

Durch die redaktionellen Anpassungen entstehen keine Kostenfolgen.

Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Geroldswil verfügt bereits über eine Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes. Diese wurde durch die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 genehmigt und erlangte in der Folge volle Rechtskraft. Bei der vorliegenden Fassung der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes handelt es sich um eine Revision, welche die rechtlichen Grundlagen nicht tangiert.

Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

In den Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes werden anstelle der bisherigen Polizeifunktionären neu die vom Gemeinderat bezeichneten Personen zur Einsichtnahme des Bildmaterials sowie deren Auswertung, Vernichtung und Speicherung bezeichnet. Der Gemeinderat bestimmt die Personen im Anhang 1 der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes.

Die Verordnung über die Überwachung des öffentlichen Grundes ist nicht finanzrelevant. Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission ist nicht erforderlich.

Argumente des Gemeinderates

Mit der Videoüberwachung wurden in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht, weshalb die Möglichkeit der Videoüberwachung weiterbestehen soll. Die redaktionellen Änderungen sind für die Bildeinsichtnahme notwendig.

Antrag des Gemeinderates

Die Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 17. März 2025 mit Inkrafttreten per 1. Juli 2025 sei im Sinne von Art. 12 der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Geschäft 4 Genehmigung der Polizeiverordnung

Antrag

Die Polizeiverordnung, welche der Gemeinderat am 31. März 2025 verabschiedet hat, sei im Sinne von Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 13. Juni 2021 zu genehmigen.

Ausgangslage

Am 22. September 2024 entschieden die Stimmberechtigten von Geroldswil mit überwältigendem Mehr und dies bei einer Stimmbeteiligung von 36.3% den Beitritt zum Zweckverband Polizei rechts Limmattal, Weiningen per 1. Januar 2025 sowie die Auflösung der Gemeindepolizei Geroldswil. Die bis anhin geltende Polizeiverordnung vom 2. Dezember 2013 wurde dadurch revisionsbedürftig.

Die vorliegende Polizeiverordnung enthält redaktionelle Anpassungen, Löschungen aufgrund Änderungen im übergeordneten Recht sowie Präzisierungen.

Wichtigste Änderungen

Nachfolgend werden auf die Änderungen nebst den redaktionellen Anpassungen kurz eingegangen.

§ 6 Jugendschutz

Der Konsum wird bundesrechtlich nicht behandelt. In der Gemeinde Geroldswil soll § 6 weiterhin angewendet werden.

§ 18 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes

Die rechtzeitige Gesuchseingabe wird nun definiert. Damit soll die Qualität in der Sachverhaltsabklärung gesichert werden.

§ 27 Verunreinigung des öffentlichen Grundes/Littering

Das Verbot für Deponierungen von Kehrrecht aus Haushaltungen wird präzisiert.

Abschnitt VII. Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Die Paragraphen 45 bis 48 werden im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister des Kantons Zürich vom 11. Mai 2015 (MERG) geregelt. Gemeindeeigene Bestimmungen drängen sich nicht auf, weshalb der gesamte Abschnitt gelöscht werden kann.

Die vollständigen Änderungen können in der Synopse (vgl. Aktenauflage) eingesehen werden.

Polizeiverordnung

Polizeiverordnung

vom 16. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zweck	5
§ 2	Zuständigkeit	5
§ 3	Polizeiliche Anordnungen	5
§ 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
II.	Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
§ 5	Grundsatz	6
§ 6	Jugendschutz	6
§ 7	Überwachung öffentlich zugänglicher Orte	6
§ 8	Veranstaltungen	7
§ 9	Schiessen	7
§ 10	Feuerwerk	7
§ 11	Himmelsstrahler	7
§ 12	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	8
§ 13	Einzäunungen	8
§ 14	Tierhaltung	8
§ 15	Füttern wild lebender Tiere	8
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
§ 16	Schutz des Grundes	9
§ 17	Unfug	9
§ 18	Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes	9
§ 19	Absperren von Strassen und Wegen	9
§ 20	Campieren	9
§ 21	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	9
§ 22	Rettungs- und Löscheinrichtungen	10
§ 23	Pflanzen	10
§ 24	Arbeiten an Fahrzeugen	10
§ 25	Sicherstellen von Fahrzeugen und Gegenständen	10
IV.	Umweltschutz	
§ 26	Grundsatz	10
§ 27	Verunreinigung des öffentlichen Grundes/Littering	11
§ 28	Siedlungsabfall	11
§ 29	Feuer im Freien	11
V.	Lärmschutz	
§ 30	Grundsatz	12
§ 31	Nachtruhe	12
§ 32	Allgemeine Ruhezeit	12

§ 33	Landwirtschaft	12
§ 34	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	12
§ 35	Sportveranstaltungen	12
§ 36	Motorsport, Motorspielzeuge	13
§ 37	Helikopterflüge	13
VI.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	
§ 38	Schliessungsstunde	13
§ 39	Aufhebung der Schliessungsstunde	13
§ 40	Geschlossene Gesellschaft	13
§ 41	Hohe Feiertage	13
§ 42	Sammlungen und Betteln	14
§ 43	Warenverkauf	14
§ 44	Taxi	14
VII.	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	
§ 45	Bewilligungen	14
§ 46	Polizeiliche Kontrollen	14
§ 47	Verwaltungszwang	15
§ 48	Kosten und Gebühren	15
VIII.	Strafbestimmungen	
§ 49	Strafen und Bussen	15
§ 50	Gebühren, Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	15
§ 51	Depots	15
§ 52	Einsprachen	16
IX.	Schlussbestimmungen	
§ 53	Genehmigung und Inkrafttreten	16

Gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auf alle Personenformen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Geroldswil.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und ergänzt die übergeordnete Gesetzgebung.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung als zuständige Behörde. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Ausnahmegewilligungen zu den nachfolgenden Bestimmungen können von der zuständigen Behörde erteilt werden.

§ 3 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstaussübung der Polizeiorgane einzumischen.

Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 5 Grundsatz

Grundsatz

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- e) an einer Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt;
- f) Emissionen zu verursachen, welche durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden können.
- g) auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 6 Jugendschutz

Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke sicher.

§ 7 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

Überwachung
öffentlich
zugänglicher Orte

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung und Erkennung von strafbaren Handlungen geeignet sind.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln oder in anderer geeigneter Weise auf diesen Einsatz der Geräte aufmerksam gemacht werden.

§ 8 Veranstaltungen

Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

² Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Für die Verkehrsregelung, Parkdienst, Sicherheitsdienst usw. ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 9 Schiessen

Schiessen

¹ Das Hantieren und Schiessen mit Waffen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen und auf Privatgrund ist ohne Bewilligung verboten. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun, Paint-Ball-Waffen etc.). Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.

² Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

§ 10 Feuerwerk

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

² Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschläge, das Hochzeitsschiessen usw. ist bewilligungspflichtig.

³ Aus Sicherheitsgründen kann die zuständige Behörde örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

§ 11 Himmelsstrahler

Himmelsstrahler

¹ Der Einsatz von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

§ 12 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Sicherung von
Bodenöffnungen
und Baustellen

¹ Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen jeglicher Art sind auf sichere Weise abzudecken, abzuschranken, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, sodass keine Unfallgefahr besteht. Sie dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

§ 13 Einzäunungen

Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

§ 14 Tierhaltung

Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

³ Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann die zuständige Behörde das Halten von Tieren verbieten.

⁴ In publikumsreichen Umgebungen (Zentrum, Schulhaus etc.) sind die Hunde an der Leine zu führen.

⁵ Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

⁶ Aufgrund berechtigter Anzeigen und gestützt auf das Gutachten eines Bezirkstierarztes oder Sachverständigen kann die Wegnahme von Tieren und ein Tierhalteverbot angeordnet werden.

§ 15 Füttern wild lebender Tiere

Füttern wild
lebender Tiere

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen davon ist das kontrollierte Füttern von Singvögeln im Winter.

Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

§ 16 Schutz des Grundes

Das unberechtigte Betreten, Befahren und Bereiten von fremden Gärten und Kulturland ist verboten.

Schutz des
Grundes

§ 17 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, oder zu verändern.

Unfug

§ 18 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Benützung
öffentlicher
Sachen und des
öffentlichen
Grundes

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Einrichtungen (z.B. durch Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen etc.) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das Gesuch ist mindestens 3 Werktage vor dem Anlass einzureichen. Bei Kraneinsätzen beträgt die Einreichung des Gesuchs 5 Werktage vor dem Anlass.

³ Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge, Anhänger und andere mobile Geräte ununterbrochen länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte und markierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

§ 19 Absperrn von Strassen und Wegen

Das Absperrn von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Vorbehalten bleiben Absperrungen aus Sicherheitsgründen.

Absperrn von
Strassen und
Wegen

§ 20 Campieren

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und Waldungen ist verboten.

Campieren

§ 21 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

¹ Es ist verboten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Liegenschaften, Anlagen, Ausstattungen und Einrichtungen ohne behördliche Bewilligung Anzeigen, Plakate, Kleber, Werbung, Flyer, Inschriften, Hinweisschilder usw. anzubringen.

Anzeigen,
Plakate,
Beschriftungen

§ 22 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöckale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

Rettungs- und Löscheinrichtungen

§ 23 Pflanzen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Pflanzen

§ 24 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Arbeiten an Fahrzeugen

§ 25 Sicherstellen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können auf Anweisung der Polizeiorgane weggeschafft werden. Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

Sicherstellen von Fahrzeugen und Gegenständen

Umweltschutz

§ 26 Grundsatz

Grundsatz

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

² Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

³ Bei Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

§ 27 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

Verunreinigung
des öffentlichen
Grundes/Littering

¹ Es ist verboten, aus Haushaltungen stammende Abfälle in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Spucken oder das Wegwerfen von Kleinabfällen wie Raucherwaren, Kaugummis, Flaschen, Dosen, Papier usw.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu tragen.

³ Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten der Säumigen die Ersatzvornahme anzuordnen.

§ 28 Siedlungsabfall

Siedlungsabfall

Die zulasten der öffentlichen Hand entstehenden Beseitigungskosten werden dem Verursacher auferlegt. Kann der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden, ist der Hauseigentümer, Liegenschaftsbesitzer oder die entsprechende Verwaltung, nach Orientierung, dafür verantwortlich.

§ 29 Feuer im Freien

Feuer im Freien

¹ In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und in dürrerem Zustand bei trockener Witterung verbrannt werden. Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

² Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.

³ Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

⁴ Anweisungen der Gemeindebehörde für das entfachen von Feuer im Freien bei besonderen Witterungsumständen sind zu beachten und einzuhalten.

Lärmschutz

§ 30 Grundsatz

Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

§ 31 Nachtruhe

Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

§ 32 Allgemeine Ruhezeiten

Allgemeine
Ruhezeit

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind werktags von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.

§ 33 Landwirtschaft

Landwirtschaft

¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

§ 34 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Singen,
Musizieren,
Lautsprecher,
Verstärkeran-
lagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

§ 35 Sportveranstaltungen

Sportveranstalt-
ungen

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.

§ 36 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsport,
Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

§ 37 Helikopterflüge

Helikopterflüge

Landungen von Helikoptern sind bewilligungspflichtig.

Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 38 Schliessungsstunde

Schliessungs-
stunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Die Schliessungsstunde kann auf Gesuch hin im Einzelfall und generell durch die zuständige Behörde hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

³ Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörung kann die zuständige Behörde die Bewilligung entziehen bzw. die unverzügliche Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

§ 39 Aufhebung der Schliessungsstunde

Aufhebung der
Schliessungs-
stunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester und Neujahrstag
- b) Bundesfeiertag (1. August)

§ 40 Geschlossene Gesellschaft

Geschlossene
Gesellschaft

¹ Die zuständige Behörde kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

² Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

§ 41 Hohe Feiertage

Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss kantonalem Ruhetagsgesetzes.

§ 42 Sammlungen und Betteln

Sammlungen und
Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

² Betteln ist verboten.

§ 43 Warenverkauf

Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) sowie wandergewerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

§ 44 Taxi

Taxi

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Geroldswiler Standplätzen bedarf es einer Bewilligung.

Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

§ 45 Bewilligungen

Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

² Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden ersatz- und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 46 Polizeiliche Kontrollen

Polizeiliche
Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 47 Verwaltungszwang

Verwaltungs-
zwang

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

§ 48 Kosten und Gebühren

Kosten und
Gebühren

¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Die Gebühren für Bewilligungen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

² Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung.

Strafbestimmungen

§ 49 Strafen und Bussen

Strafen und
Bussen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Die zuständige Behörde bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren richten sich nach kantonalem Recht.

³ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, gemäss kommunaler Bussenliste mit Ordnungsbussen geahndet.

§ 50 Gebühren, Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

Den Fehlbaren werden Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren und die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt.

Gebühren,
Untersuchungskosten,
Spruch- und
Schreibgebühren

§ 51 Depots

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Depots

§ 52 Einsprachen

Gegen Anordnung der Polizei kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Einsprachen

Schlussbestimmungen

§ 53 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese kommunale Polizeiverordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 2013 wird, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

Genehmigung
und Inkrafttreten

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gemeindeversammlung Geroldswil

Michael Deplazes
Gemeindepräsident

Karl Suter
Gemeindeschreiber

Argumente des Gemeinderats

Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 2013 ist veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen Begebenheiten. Die Teilrevision ist unumgänglich. Die wichtigsten Paragraphen werden bereinigt, eine Ausdehnung oder gar Verschärfung drängt sich nicht auf.

Antrag des Gemeinderats

Die vorliegende Polizeiverordnung, verabschiedet vom Gemeinderat am 31. März 2025, sei im Sinne von Art. 12 der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber